



Stans, 13. Juni 2023
Nr. 315

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN). Änderung des Landratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit dem Landratsbeschluss über die Beteiligung des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden an der Repartner Produktions AG vom 14. Dezember 2011 (NG 642.35) wurde das EWN ermächtigt, sich am Aktienkapital der Repartner Produktions AG, mit Sitz in Poschiavo (GR), mit einem Anteil von 5 Prozent beziehungsweise im Betrage von 50 Millionen Franken zu beteiligen.

1.2

Das EWN hat sich bereits mit einem Aktienanteil von 5,19 Prozent an der Repartner Produktions AG beteiligt. Eine weitere Erhöhung ist folglich nicht mehr möglich. Aus finanzieller Sicht ist das EWN mit 10,19 Millionen Franken beteiligt. Die Limite von 50 Millionen Franken wird damit nicht erreicht.

1.3

Das EWN hat bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion am 22. Mai 2023 einen Bericht eingereicht, welcher zusammenfassend um die Zweckerweiterung des Kredits über die Beteiligung an der Repartner Produktions AG ersucht. Die Ausweitung wird damit begründet, da die Limite noch nicht ausgeschöpft ist und sich die mittelfristige Ausschöpfung bei der Repartner Produktions AG nicht abzeichnet. Es bietet sich deshalb an, den Verwendungszweck auszuweiten.

2 Erwägungen

2.1

Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Eignerstrategie zum EWN hat sich gezeigt, dass aufgrund der raschen Entwicklung von neuen Stromproduktionsanlagen und der vorhandenen Konkurrenz in diesem Markt im Bereich der Finanzkompetenz die Erarbeitung einer vorläufigen Zwischenlösung für die Erhöhung der vorhandenen Investitions- beziehungsweise Beteiligungslimite von 4 Millionen Franken gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) angezeigt und sinnvoll ist (siehe auch RRB Nr. 127 vom 21. März 2023).

2.2

Mit der vom EWN ersuchten Zweckerweiterung des bestehenden Landratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 hätte das EWN verbesserte Handlungsmöglichkeiten im jetzigen Marktumfeld. Die Ausweitung ist klar umschrieben und eingeschränkt auf Investitionen beziehungsweise Beteiligungen an Gesellschaften und Anlagen zur erneuerbaren Stromgewinnung. Da die gesetzlichen Vorgaben das EWN beim schnellen Handeln deutlich einschränkend sind, hat es einen Nachteil gegenüber der Konkurrenz. Der Regierungsrat unterstützt deshalb das Anliegen des EWN zur Zweckerweiterung des Landratsbeschlusses.

Zur Kontrolle legt das EWN im Rahmen eines ausführlichen Reports gegenüber der Aufsichtskommission des Landrats jährlich Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr ab.

2.3

Für die Beschlussfassung gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 EWNG ist der Landrat zuständig. Art. 7 Abs. 3 EWNG sieht für diese Beschlüsse das fakultative Referendum vor. Der Regierungsrat ist nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 EWNG für die Antragsstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen, zuständig.

Beschluss

1. Der Regierungsrat unterstützt den Antrag des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden (EWN) zur Zweckerweiterung des Landratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG.
2. Die Änderung des Landratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG wird zuhänden des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Finanzkommission (FIKO)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN (Verwaltungsrat und Direktion)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

